

Antrag

der AfD-Fraktion

Keine Windräder zu Lasten des ländlichen Raums – „Wind-an-Land-Gesetz“ abschaffen und „10-H-Regel“ wiedereinführen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Windenergieanlagen werden von den Bürgern im ländlichen Raum Ostdeutschlands mehrheitlich abgelehnt.¹ Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) verpflichtet der Bundesgesetzgeber den Freistaat Sachsen, bis zum 31. Dezember 2032 zwei Prozent der Landesfläche zur Windenergienutzung auszuweisen. Im Zuge des Haushaltsverfahrens 2023/24 hat die sächsische Keniakoalition die völlig überzogenen Windenergie-Ausbauziele des Bundes zusätzlich verschärft, indem sie die Frist für die Flächenbereitstellung auf den 31. Dezember 2027 verkürzt hat – eine flächen- und landschaftszerstörende Energiepolitik gegen die Interessen des ländlichen Raums.

II. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, sich auf Bundesebene

1. für die ersatzlose Abschaffung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und
2. für die Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen (10-H-Regel) zur Wohnbebauung einzusetzen.

Begründung:

Die Einwohner des ländlichen Raums übernehmen die Nahrungsmittelproduktion, die Rohstoff- und Wasserversorgung und bewirtschaften die Erholungsräume für die urbane Bevölkerung. In den Städten, wo der Großteil der Energie verbraucht wird und die Zustimmung für die Windenergie hoch ist, existieren keine Großanlagen – zu Lasten der ländlichen Gebiete, die mehr Energie bereitstellen (als sie verbrauchen), um die urbanen Räume versorgen zu können. Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 10.

¹ Institut der deutschen Wirtschaft, IW-Kurzbericht Nr. 8/2025, Seite 1.

Juli 2019 beschlossen, dass alle Gesetzesvorhaben auf die Wirkung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland geprüft werden. Dass dieser Gleichwertigkeits-Check bei dem WindBG ausgewogen beziehungsweise überhaupt durchgeführt wurde, kann bezweifelt werden.

Laut Koalitionsvertrag soll die Energieproduktion zukünftig durch Erneuerbare Energien, aber ohne Kohle- und Kernkraftwerke sichergestellt werden. Will man die hochgesteckten Ausbauziele für Windenergie überhaupt erreichen, müssten die Windräder großflächig im Land verteilt werden. Dabei ist festzustellen, dass der in Sachsen geltende Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern bei einem großen Teil der Anlagen bereits unterschritten wird.²

Eine plakative Abschätzung macht die Dimension des bevorstehenden Windkraftausbaus ersichtlich: Derzeit hat die Windenergienutzung einen Anteil von etwa 5 Prozent an der Nettostromerzeugung Sachsens. Der überwältigende Anteil wird durch Braunkohleverstromung bereitgestellt, die spätestens 2038 enden soll. Unterstellt man, dass die wegfallende Strommenge (25,2 TWh im Jahr 2023) zur Hälfte aus Windenergie gedeckt werden soll, bräuchte man 1.125 zusätzliche 5,6 Megawatt-Anlagen (Gesamthöhe 244 Meter).³ Auf die 419 Städte und Gemeinden heruntergebrochen, wären das drei zusätzliche Anlagen pro Kommune. Da die Kohleverstromung aber nur einen Teil des Gesamtenergieverbrauchs ausmacht, die Städte und verdichteten Gemeinden keinen Platz bieten und nach dem Willen der Staatsregierung zukünftig die Sektoren Mobilität, Wärme und Industrieprozesse elektrifiziert werden sollen, vervielfacht sich die Anzahl entsprechend in den ländlichen Gemeinden.

Die weitere Vereinnahmung der letzten naturnahen Landschaften und das Heranrücken an ländliche Siedlungen wird zu unüberbrückbaren Akzeptanzverlusten und unweigerlich zu einem Stadt-Land-Konflikt führen. Wenn die Energiewende ihrem eigenen Anspruch gerecht werden will, muss sie dezentraler werden. Energie muss möglichst in der Nähe produziert werden, wo sie genutzt wird. Ein einziges thermisches Großkraftwerk (fossil oder nuklear) kann die enormen Energiemengen einer Großstadt wie Dresden oder Leipzig zu wettbewerbsfähigen Preisen bereitstellen und kostengünstige Wärme für Haushalte und Industrie liefern. Allein durch die Einnahmen aus Gewerbesteuern eines Großkraftwerkes ergibt sich ein finanzieller Vorteil pro Gemeindegewohner von 2.000 Euro und Jahr.⁴

Gut bezahlte Arbeitsplätze in großer Anzahl sind ein weiterer Vorteil. Hingegen hat sich das Versprechen von Arbeitsplätzen durch Erneuerbare Energien in Größenordnungen nicht bewahrheitet. Ein spürbarer finanzieller Vorteil durch Windenergieanlagen in den Gemeinden ist nicht feststellbar, auch mit dem Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der finanzielle Vorteil sehr gering und wiegt nicht ansatzweise den Wertverlust der Immobilien sowie die Nachteile von Lärmbelastigungen, Infraschall, Schlagschatten und Blinklichtfeuer auf. Trotz des seit etwa 30 Jahren zunehmenden Ausbaus der Windenergie gibt es wenige Studien mit aussagekräftigem Studiendesign über deren Gesundheitsgefahren. Unter Berücksichtigung der Definition von Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation kommen alle Studien zum Ergebnis: Windenergieanlagen stellen eine Belästigung und

² Siehe Drs. 7/8897, 7/9356, 7/9630, 7/9633, 7/9715, 7/9792, 7/10157.

³ Referenzanlage Vestas V150 mit 2.000 Vollaststunden (25,2 Terrawattstunden : (0,0112 Terrawattstunden pro WEA und Jahr × 419 Kommunen)) × 0,5 = 2,7 WEA zusätzliche WEA pro Kommune.

⁴ Siehe <https://www.bild.de/regional/baden-wuerttemberg/neckarwestheim-trauert-dem-atomkraftwerk-nach-661d536690949629443a1b96>.

damit eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Anwohner dar. Diese Beeinträchtigungen lassen sich ausschließlich durch größere Entfernung zur Wohnbebauung abmildern.

Dresden, 06.03.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschrieben von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 06.03.2025